



Wir. Birr.

Elternbeitragsreglement

der Gemeinde Birr

Vom:	6. April 2018	
Genehmigt am:	23. April 2018	Gemeinderat
	29. Juni 2018	Gemeindeversammlung
Gültig ab:	1. August 2018	
Version:	1.0	

Gemeinde Birr

Pestalozzistrasse 10
5242 Birr

T 056 464 43 20
F 056 464 43 44

gemeinde@birr.ch
www.birr.ch



Gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Birr vom 6. April 2018 erlässt der Gemeinderat Birr folgendes Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung:

1. Allgemeine Bestimmungen

Das Elternbeitragsreglement ist integrierter Teil des Kinderbetreuungsreglements und hat Gültigkeit für folgende Betreuungsformen:

- Kindertagesstätten
- Tagesstrukturen
- Tagesfamilien

2. Zielsetzung

Die Gemeinde Birr stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule (Abschluss der 6. Primarklasse) sicher.

Die Unterstützung durch die Gemeinde Birr verfolgt folgende Ziele:

- a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- b) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
- c) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- d) Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen
- e) Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen
- f) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsinstitutionen sowie Form und Standort der Betreuung.

3. Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Birr und für deren Kinder ein Kinderabzug in der Steuerveranlagung gewährt wird. Die Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten beträgt dabei bei

- a) zwei Erziehungsberechtigte mindestens 120 %;
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
- c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %.

Der Umfang der familienergänzenden Kinderbetreuung der subventionsberechtigten ist, ist direkt mit dem Arbeitsvolumen der Erziehungsberechtigten verknüpft. Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden:

- d) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- e) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
- f) Stellensuchende, welche beim RAV angemeldet sind;
- g) 14 Wochen Mutterschaftsurlaub;
- h) der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden.

Bei den Punkten f und g wird vorausgesetzt, dass bereits vor Eintritt der Situation Kinder fremdbetreut wurden und somit für diese Zeit weiterhin in gleichem Umfang betreut werden sollen.

Erziehungsberechtigte, deren Kinder eine private Tagesschule besuchen, sind für dieses Angebot nicht anspruchsberechtigt.



4. Besondere Anspruchsberechtigung

Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Birr, wenn

- a) eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
- b) eine physisch oder psychisch bedingte Situation der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- c) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z.B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- d) die Verschlimmerung einer wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

Die Sozialen Dienste der Gemeinde Birr überprüfen und bewilligen die besonderen Anspruchsberechtigungen und sind befugt, für Personen in Ausnahmefällen zusätzliche spezielle Regelungen zu bewilligen.

5. Antragstellung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der Abteilung Finanzen ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Mit dem Antrag wird den zuständigen Behörden, sowie der Abteilung Steuern und Finanzen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Birr notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag vollständig eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

Den Erziehungsberechtigten wird ein schriftlicher Entscheid über den Anteil der finanziellen Unterstützung zugestellt.

6. Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem satzbestimmenden Einkommen, zuzüglich:

- + Einkommen aus vereinfachtem Abrechnungsverfahren
- + Pensionskassen-Einkäufe
- + Beiträge Säule 3a*
- + Zuwendungen an politische Parteien
- + freiwillige Zuwendungen
- + Verluste aus früheren Geschäftsjahren
- + Liegenschaftsunterhalt grösser als Pauschalabzug
- + Kleinverdienerabzug (gemäss Ziffer 24 StE)
- + steuerbefreite Einkünfte
- + 20 % des satzbestimmenden Reinvermögens

= Total massgebendes Einkommen

*Bei Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2) angehören, werden Beiträge an die Säule 3a nur soweit aufgerechnet, als sie den Betrag von 20 % des Nettoerwerbseinkommens übersteigen.



7. Berechnungsgrundlage

Das massgebende Einkommen gemäss Ziffer 6 wird aufgrund der aktuellen Steuererklärung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Bei Personen,

- a) die in ungetrennter Ehe,
- b) in eingetragener Partnerschaft oder
- c) in gefestigter Lebensgemeinschaft leben,

kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

Die Steuererklärung des Vorjahres muss per 31. März eingereicht sein und alle steuerlichen Verfahrenspflichten sind erfüllt sowie die fälligen Steuern bezahlt.

7.1 Quellenbesteuerung

Bei Quellenbesteuerten wird das massgebende Einkommen aufgrund der Bescheinigung des steuerbaren Einkommens für quellenbesteuerte Personen festgelegt.

8. Auszahlung

Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel quartalsweise nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung der Rechnung und der Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Die Gemeinde Birr kann auf Antrag mit den Erziehungsberechtigten auch eine andere Auszahlungsregelung vereinbaren (z. B. bei Härtefällen). Die Kostenverrechnung der Tagesstrukturen Birr erfolgt mittels einer monatlichen Nettoabrechnung, bei welcher die Unterstützungsbeiträge direkt abgezogen werden.

Bezahlte Rechnungen müssen spätestens 3 Monate, nachdem sie ausgestellt wurden, zur Berechnung der finanziellen Unterstützung eingereicht werden. Es gilt das Rechnungsdatum der Betreuungsinstitution. Nach Ablauf dieser Frist entfällt der Anspruch auf die finanzielle Unterstützung der Gemeinde Birr.

Die Abteilung Steuern erhält eine Liste der bezogenen Subventionen. Dies dient zur Kontrolle der steuerlichen Kinderbetreuungsabzüge.

Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Gemeinde Birr zurückgefordert.

9. Umfang der finanziellen Unterstützung

Kindertagesstätte Betreuung von Vorschulkindern	Maximal subventionierter Tarif (Normkosten)
Baby bis 18 Monate	CHF 135.00/Tag inkl. Verpflegung
Kind ab 19 Monaten	CHF 115.00/Tag inkl. Verpflegung

Tagesstrukturen Betreuung von Kindergarten- und Schulkindern	Maximal subventionierter Tarif (Normkosten)
Frühbetreuung (07.00 – 08.00 Uhr) inkl. kleiner Snack	CHF 14.00/Modul
Mittagsbetreuung (12.00 – 13.30 Uhr)	CHF 28.00/Modul
Halber Nachmittag ohne Zvieri (13.30 – 15.30 Uhr)	CHF 25.00/Modul
Halber Nachmittag inkl. Zvieri (15.30 – 18.00 Uhr)	CHF 35.00/Modul
Ganzer Nachmittag, inkl. Zvieri(13.30 – 18.00 Uhr)	CHF 60.00/Modul
Ferienbetreuung (07.00 – 18.00 Uhr) inkl. Mittagstisch	CHF 90.00/Tag



Tagesfamilien	Maximal subventionierter Tarif (Normkosten)
Tagesfamilie	CHF 9.00/Std.
Tagesfamilie Essen	CHF 10.00

10. Schlussbestimmungen

Die Einwohnergemeindeversammlung ermächtigt den Gemeinderat die Normtarife und die Tarifstruktur für Elternbeiträge bei Bedarf anzupassen.

11. Inkraftsetzung

Dieses Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement tritt per 1. August 2018 in Kraft.

Gemeinderat

René Grütter
Gemeindeammann

Alexander Klauz
Gemeindeschreiber



Anhang

Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen bis CHF 70'000.00 werden gemäss untenstehender Tabelle unterstützt. Eltern mit einem massgebenden Einkommen von CHF 70'001.00 und höher kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.

Massgebendes Einkommen (gemäss Ziffer 6) Abstufung	Anteil der Gemeinde (Höhe der Subvention)	Anteil Eltern
Bis CHF 30'000.00	80 %	20 %
CHF 30'001.00 – CHF 35'000.00	75 %	25 %
CHF 35'001.00 – CHF 40'000.00	70 %	30 %
CHF 40'001.00 – CHF 45'000.00	60 %	40 %
CHF 45'001.00 – CHF 50'000.00	50 %	50 %
CHF 50'001.00 – CHF 55'000.00	40 %	60 %
CHF 55'001.00 – CHF 60'000.00	30 %	70 %
CHF 60'001.00 – CHF 65'000.00	20 %	80 %
CHF 65'001.00 – CHF 70'000.00	10 %	90 %
Ab CHF 70'001.00	0 %	100 %

Massgebendes Einkommen für Mittagstisch (gemäss Ziffer 6) Abstufung	Anteil Eltern
Bis CHF 40'000.00	CHF 8.00
CHF 40'001.00 – CHF 55'000.00	CHF 11.00
CHF 55'001.00 – CHF 70'000.00	CHF 14.00
Ab CHF 70'001.00	CHF 17.00

Subventioniert werden die effektiv selbstgetragenen Kosten, jedoch höchstens der maximale Tarif der Normkosten (definiert unter Ziffer 9) Liegen die Subventionen eines Betreuungsangebots über diesem Maximalbetrag, gehen die Mehrkosten zulasten der Eltern.